



## Merkblatt zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung

### 1. Ausbildungsstellen

Ihre Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung erfolgt grundsätzlich vier Monate lang bei einem Landratsamt oder einer Gemeinde, die mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt, einer Regierung, einem Bezirk oder einem Landesamt des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

Sofern Sie sich auch für eine Ausbildung beim Verwaltungsgericht, Sozialgericht oder Finanzgericht entschieden haben (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 JAPO), verbleiben Sie nur zwei Monate bei einer der oben genannten Stellen und setzen dann Ihre Ausbildung für die weiteren zwei Monate am Gericht fort.

Den Dienst bei der Ausbildungsstelle treten Sie jeweils **am ersten Tag des Zuweisungszeitraums** an oder an dem von der Ausbilderin / dem Ausbilder bestimmten Termin. Wir empfehlen, die näheren Einzelheiten hierzu vorab telefonisch bei der jeweiligen Ausbildungsstelle zu erfragen. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen des jeweiligen Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden und die Ihnen zugeordneten Aufgaben fristgerecht zu erledigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Beschluss des BayVGH vom 23.10.1991 (BayVBl. 1992, S. 87) hin, dass als Maßstab für Ihre Dienstleistungspflicht nach allgemeiner Übung wenigstens einmal in der Woche Vorsprachen bei der Ausbilderin / dem Ausbilder erforderlich sind. Die zur Bearbeitung übergebenen Akten sind pünktlich abzuliefern.

### 2. Arbeitsgemeinschaften, Klausuren, Zeugnisse

#### 2.1 Arbeitsgemeinschaften

Sie haben folgende öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften (ggf. parallel zu den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften der Justiz) gem. § 50 JAPO zu besuchen:

- ◆ AG 2.1 vom neunten bis zum fünfzehnten Ausbildungsmonat (Verwaltungs- u. Rechtsanwaltsstation),
- ◆ AG 3B vom sechzehnten bis zum zwanzigsten Ausbildungsmonat (Rechtsanwaltsstation),
- ◆ AG 4 nach dem Abschluss der schriftlichen Prüfung im Pflichtwahlpraktikum, falls angeboten.

Für Wiederholer bietet die Regierung von Unterfranken nach Bedarf eine AG 4W an.

Die Terminpläne sowie weitere Informationen finden Sie auch auf den Internet-Seiten der Regierung von Unterfranken unter der Adresse

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

→ Service → Rechtsreferendarausbildung → Termine und Terminpläne

Leider sind gelegentlich kurzfristige Änderungen erforderlich. Bitte überprüfen Sie deshalb **regelmäßig** Ihre Termine.

Die **Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften** ist verpflichtend und **geht grundsätzlich** allen anderen Veranstaltungen **vor**. In den Arbeitsgemeinschaften werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die Sie sich bitte eintragen. Sollten Sie an einer Arbeitsgemeinschaft aus entschuldbaren Gründen (z.B. unumgänglicher Arztbesuch oder zwingend erforderliche Teilnahme an einer Veranstaltung der Ausbildungsstelle) nicht teilnehmen können, müssen Sie dies der Referendargeschäftsstelle unter Angabe Ihrer AG-Bezeichnung

unverzüglich mitteilen (ggf. mit einer Bestätigung der Ausbildungsstelle usw.), damit Ihr Fernbleiben **vorab** genehmigt werden kann. An Klausurbesprechungen müssen Sie auch dann teilnehmen, wenn Sie die betreffende Klausur nicht mitgeschrieben haben.

Ein eigenmächtiger Wechsel der Arbeitsgemeinschaft ist nicht zulässig. Die Teilnahme an einer fremden Arbeitsgemeinschaft kann nur nach Absprache mit der Referendargeschäftsstelle als Dienst gewertet werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst kann zum Verlust der Bezüge führen.

## 2.2 Klausuren

Bei allen im Terminplan vorgesehenen Klausuren und Klausurbesprechungen handelt es sich um Pflichtveranstaltungen. In der AG 2.1 sind die zwei öffentlich-rechtlichen Klausuren der Intensivklausurenwoche, die Steuerrechtsklausur sowie zwei weitere Klausuren **zwingend** zu schreiben, in der AG 3B zwei Klausuren. Nicht erbrachte Mindestklausurleistungen werden mit **Null Punkten** bewertet, es sei denn, es liegt eine gleich große Anzahl von ausreichenden Entschuldigungen (z.B. Krankheit mit Dienstupflichtbescheinigung für den jeweiligen Klausurtag; **nicht** Urlaub!) vor.

Können Sie an einer Klausur wegen Krankheit nicht teilnehmen, ist zur Entschuldigung neben der unverzüglichen Krankmeldung auch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, eine Klausur auszulassen, so ist hierfür grundsätzlich ein Mindesturlaub von drei Tagen genehmigen zu lassen. Die Fertigung der erforderlichen Anzahl an Mindestklausuren liegt in der Verantwortung der Referendarin bzw. des Referendars.

Bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln (z.B. nicht zugelassener Kommentar, Karteikarten oder Lösungsskizzen) oder „kollektiver Klausurlösung“ kann die Klausur, auch wenn der Verstoß erst im Rahmen der Korrektur festgestellt wird, wegen Unterschleifs mit 0 Punkten bewertet werden. Ebenso wird die Klausur mit 0 Punkten gewertet, wenn die Arbeit nicht abgegeben wird.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie daher, das Schreiben der Klausuren als Übungsmöglichkeit entsprechend den Regeln der JAPO zu nutzen. Hinsichtlich der zugelassenen Hilfsmittel verweisen wir auf die entsprechende Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt – vom 15.10.2003 (Az. 2240-PA-1243/99), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 06. April 2023 (BayMBI. Nr. 234; Az.: G/PA – 2230 – IX – 7612/2021) in der konsolidierten Fassung ab 01. Juni 2023 (Az. 2038.3.3.2-J), die auch auf den Internet-Seiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter der Adresse [www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt](http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt) nachlesbar ist.

## 2.3 Zeugnisse

Im Zeugnis der Arbeitsgemeinschaften AG 2.1, AG 3B, ggf. AG 4 und ggf. AG 4W werden alle mitgeschriebenen Klausuren inklusive der Steuerrechtsklausuren aufgeführt. Die Zeugnisse können zu gegebener Zeit bei der Referendargeschäftsstelle abgeholt werden. Andernfalls erfolgt ein gebündelter Versand, sobald alle Zeugnisse vorliegen.

## 3. Pflichtwahlpraktikum

### 3.1 Zuständigkeit

Für die Zuweisung zur gewählten Ausbildungsstelle und die Organisation der Arbeitsgemeinschaften in den Berufsfeldern 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft), 6 (Internationales Recht und Europarecht) und 8 (Informationstechnologierecht und Legal Tech) ist die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, für die Berufsfelder 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) die Regierung von Unterfranken zuständig.

### 3.2 Wahl des Berufsfeldes

Wir weisen darauf hin, dass die Erklärung nach § 48 Abs. 6 JAPO als unwiderrufliche Wahl des Schwerpunktereichs für die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen gilt (§ 61 Abs. 3 JAPO). Die Erklärung hat spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts zu erfolgen. Sie kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums geändert werden. Die Erklärungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

### 3.3 Ausbildungsstellen

Allgemein zugelassene Ausbildungsstellen nach § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO – nach Ländern und Berufsfeldern geordnet – entnehmen Sie bitte den Internet-Seiten des Landesjustizprüfungsamtes unter [www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt](http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt) über die Suchfunktion im Link „Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare“ → „Pflichtwahlpraktikum (Zugelassene Ausbildungsstellen)“.

Beispiel für die Zusammenstellung Ihres Pflichtwahlpraktikums (z.B. bei Auslandszuweisung):

02.07.2025 bis 01.08.2025 Rechtsanwältin ABC, Musterplatz 1, 97070 Würzburg,

02.08.2025 bis 01.10.2025 Firma XYZ, ..., Athen, Griechenland,

02.10.2025 bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst Rechtsanwältin ABC, Musterplatz 1, 97070 Würzburg.

Sie müssen für den gesamten Zeitraum der Zuweisung eine inländische oder ggf. ausländische Ausbildungsstelle benennen und Ihre Aufnahme und entsprechende Ausbildung in dem von Ihnen gewählten Berufsfeld von der Ausbildungsstelle durch Unterschrift und Stempel bzw. durch kurzes Anschreiben mit Firmen- / Kanzleibriefkopf bestätigen lassen. Auch Zeitabschnitte, in denen Sie beabsichtigen, Urlaub zu nehmen, müssen von einer Ausbildungsstelle abgedeckt sein, da Ihre Ausbildung ohne Unterbrechung ablaufen muss. Auch der Zeitraum nach dem Pflichtwahlpraktikum bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst muss durch eine Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle abgedeckt sein (§ 48 Abs. 3 JAPO).

Soweit Sie eine Stelle wählen, die nicht nach § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO zugelassen ist, sind mit der Wahlklärung auch die Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die in § 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO erforderlichen Voraussetzungen ergeben (Einzelfallzulassung). In der Regel wird eine entsprechende Erklärung der gewählten Stelle genügen, in der angegeben sein muss: der Arbeitsplatz, der genaue Zeitraum, dass Sie in den Rechtsgebieten Ihrer Wahlfachgruppe ausgebildet werden, die / der Verantwortliche für Ihre Ausbildung.

Der Erklärung ist eine Bestätigung der gewählten Stelle beizulegen, dass diese bereit ist, Sie aufzunehmen. Das gilt jedoch nicht für folgende Ausbildungsstellen: Regierung und Verwaltungsgericht im Rahmen des Berufsfeldes 2, Landesarbeitsgericht, Arbeitsgericht, Sozialgericht, Finanzgericht und Finanzamt. Künftig werden private Ausbildungsstellen, soweit Stationsentgelt gezahlt wird, eine Freistellungsvereinbarung unterzeichnen müssen und das Entgelt sowie Sozialabgaben an das Landesamt für Finanzen überweisen. Die Zuweisung an die private Ausbildungsstelle wird, soweit Stationsentgelt gezahlt wird, von der Unterzeichnung dieser Freistellungsvereinbarung abhängig gemacht. Die Vordrucke „Freistellungsvereinbarung“ und das dazugehörige Informationsblatt finden Sie auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts.

Sofern Sie die Erklärung über die Wahl des Pflichtwahlpraktikums nicht rechtzeitig abgeben, wird die Ausbildungsstelle von Amts wegen bestimmt (vgl. § 48 Abs. 6 Satz 4 JAPO).

Sind Sie einer Ausbildungsstelle in Deutschland zugewiesen und werden von dieser Ausbildungsstelle einer Abteilung im Ausland zugeteilt, so ist eine separate Auslandszuweisung erforderlich!

Erholungsurlaub kann grundsätzlich auch während der Ausbildung im Ausland gewährt werden, solange das dienstliche Interesse (z.B. hinsichtlich der Länge des Urlaubs) nicht entgegensteht. Reise- und Abflugtage zählen nicht zu einem Auslandsaufenthalt, hierfür ist Urlaub zu beantragen, damit keine Besserstellung zu den Kolleginnen und Kollegen entsteht, die ihre Ausbildung im Inland absolvieren.

### 4. Urlaub

Für die Bewilligung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung ist während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und während des Pflichtwahlpraktikums für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 die Regierung von Unterfranken zuständig.

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Erholungsurlaub soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Urlaubs wird empfohlen, diesen vollständig auszunutzen. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten wird, verfällt. Sofern aus zwingenden Gründen eine fristgerechte Einbringung

nicht möglich ist, beispielsweise wenn der Urlaub bis zum Ablauf der Einbringungsfrist auf Grund einer Erkrankung nicht eingebracht werden kann, kann die Einbringungsfrist ausnahmsweise angemessen verlängert werden. Einer Anspargung von Erholungsurlaub gem. § 8 UrIMV stehen während des Vorbereitungsdienstes dienstliche Belange entgegen. Erholungsurlaub, der im Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen wurde, verfällt ebenfalls.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, bringen Sie bitte Ihren Urlaub rechtzeitig, d. h. innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen ein. Eine Geldabfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Einbringung bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war (vgl. § 9 Abs. 1 UrIMV).

Urlaubsanträge und Anträge auf Dienstbefreiung richten Sie bitte rechtzeitig schriftlich an die Referendargeschäftsstelle. Bei Urlaubsanträgen, die nicht rechtzeitig bei der Referendargeschäftsstelle eingehen und deshalb nicht mehr rechtzeitig überprüft bzw. bearbeitet werden können, besteht das Risiko, dass Sie dem Dienst unerlaubt fernbleiben und mit Konsequenzen (Wegfall der Bezüge, Disziplinarverfahren) rechnen müssen. Erholungsurlaub unter drei Tagen wird grundsätzlich nicht gewährt; Ausnahmen besprechen Sie bitte mit der Referendargeschäftsstelle. Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel der Dauer des Abschnitts nicht übersteigen. Sonderurlaub ohne Bezüge ist i. d. R. nach Beginn der Verwaltungsstation nicht mehr möglich.

Urlaub beantragen Sie unter Vorlage Ihrer roten Urlaubskarte. Urlaubsanträge erhalten Sie in der Referendargeschäftsstelle oder im Internet unter: [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) → Service → Rechtsreferendarausbildung → Online-Formulare.

Während des Einführungslehrgangs und der so genannten Intensivklausurenwoche wird Erholungsurlaub grundsätzlich nicht genehmigt (Urlaubssperre). Bezüglich der Urlaubsregelung bei Klausuren vgl. oben 2.2.

## 5. Dienstunfähigkeit

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist am ersten Krankheitstag unverzüglich der Referendargeschäftsstelle telefonisch, per Telefax oder E-mail anzuzeigen. Wenn Sie wieder dienstfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls der Referendargeschäftsstelle umgehend mit.

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei mehrfachen kurzfristigen Erkrankungen an Veranstaltungstagen müssen Sie mit einer Anordnung rechnen, dass schon bei eintägigen Erkrankungen ein ärztliches Attest einzureichen ist (§ 16 Abs. 2 Satz 2 UrIMV).

Im Falle der Dienstunfähigkeit während des Einführungslehrgangs der AG 2.1 ist neben der unverzüglichen Meldung auch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Wegen einer Dienstunfähigkeit an Tagen, an denen Klausuren geschrieben werden, vgl. 2.2.

Unentschuldigtes Fehlen kann zu disziplinarischen Maßnahmen und zur Feststellung des Wegfalls der Bezüge führen.

## 6. Fahrtkostenersatz

Rechtsreferendarinnen und -referendaren steht unter den näheren Voraussetzungen des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie der Bayerischen Trennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz zu. Antragsvordrucke zur Reisekostenabrechnung finden Sie direkt beim Landesamt für Finanzen

[https://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten\\_trgeld/index.aspx#reisekosten](https://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_trgeld/index.aspx#reisekosten)

und sind dort auch einzureichen.

Auskünfte zu Reisekosten/Trennungsgeld erteilt ausschließlich das Landesamt für Finanzen in Weiden (Fahrten zu den AGs, Trennungsgeld für EFL, StR-Lehrgang, DUV Speyer).

## 7. Skripten

Skripten zu einzelnen Rechtsgebieten sind im Internet unter dem Link auf folgender Seite

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) → Service → Rechtsreferendarausbildung → Weitere Informationen  
→ Skripten für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare → Skripten für die AG's 2.0, 2.1, 2.2 und 3B  
(Link zur Seite der Regierung von Oberbayern)

abrufbar.

Die Skripten, die Ihnen dort zur Verfügung stehen, werden regelmäßig überarbeitet.

## 8. Referendargeschäftsstelle

Sie finden die Referendargeschäftsstelle unter folgender Adresse:

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet Z 2.3  
- Referendarausbildung -  
Stephanstraße 1 (Eingang in Hörleingasse)  
1. Stock, Zi.Nrn. 103, 104  
97070 Würzburg  
Postanschrift Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Wir sind für Sie von Dienstag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Freitag nur telefonisch von 08.00 bis 12.30 Uhr, zu erreichen:

Frau Birgit Conrad, Telefon 0931/380-1629, [birgit.conrad@reg-ufr.bayern.de](mailto:birgit.conrad@reg-ufr.bayern.de)

Frau Gudrun Eilts, Telefon 0931/380-1630, [gudrun.eilts@reg-ufr.bayern.de](mailto:gudrun.eilts@reg-ufr.bayern.de)

Fax-Nr.: 0931/380-2950

Hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter:

Herr Simon Bausewein, Telefon 0931/380-1627, [simon.bausewein@reg-ufr.bayern.de](mailto:simon.bausewein@reg-ufr.bayern.de)

## **9. Hinweise zum Datenschutz**

### **Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Regierung von Unterfranken**

#### **9.1 Zweck der Datenverarbeitung**

Die Regierung von Unterfranken verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, insbesondere der notwendigen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen Ihrer Rechtsreferendar-ausbildung.

Die Rechtsreferendarstelle erfasst Ihre Daten (u. a. Name, Adresse, Tel.-Nrn., Fax-Nr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Arbeitgeber, Namen der Kinder) insbesondere für die Organisation des Unterrichts, für die Unterrichtspläne im Internet, zur Bearbeitung von Urlaubsanträgen, Verarbeitung von Krankmeldungen, Erstellung der Teilnehmerlisten, Zuweisungsschreiben, zur Information der nebenamtlichen Ausbilder für die Erstellung der notwendigen Zeugnisse, zur Information der praktischen Ausbildungsstellen, zur Information der externen nebenamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter und Gastdozenten, zur Information der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg insbesondere bezüglich der Wahl der jeweiligen Ausbildungsstellen, zur Information an das Landesamt für Finanzen, die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer, die Kommunale Unfallversicherung Bayern in München.

#### **9.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Abs. 1 BayDSG i. V. m. § 45 Abs. 2 JAPO.

#### **9.3 Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de), 0931/380-00.

#### **9.4 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [datenschutz@reg-ufr.bayern.de](mailto:datenschutz@reg-ufr.bayern.de), 0931/380-00.

#### **9.5 Empfänger der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden an andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen weitergeleitet, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies sind insbesondere:

- Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg
- Landesamt für Finanzen
- Ausbildungsstellen (Behörden, Unternehmen, Rechtsanwälte)
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Kommunale Unfallversicherung Bayern in München

#### **9.6 Dauer der Speicherung**

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist bzw. bis der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, erreicht wurde.

+

## 9.7 Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
- Haben Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt oder besteht ein Vertrag zur Datenverarbeitung und wird die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt, haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München  
Hausanschrift: Wagmüllerstr. 18, 80538 München  
Telefon: +49 89 212672-0  
Telefax: +49 89 212672-50  
Kontaktformular:  
<https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>

(Stand 03/2024)